

421 C 31421/12

Verfügung

Der Termin vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 06.12.2017	13:00 Uhr	Sitzungssaal B 106, 1. Stock, Pacellistraße 5

wird verlegt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 24.01.2018	12:00 Uhr	Sitzungssaal B 106, 1. Stock, Pacellistraße 5

Grund: Dienstliche Gründe

Die Verfahrensakten sind bisher trotz Zusicherung vom 03.11.2017 nicht wieder beim Amtsgericht München eingetroffen. Die nachfolgenden Unterlagen sind lediglich die hier noch verfügbaren Schriftstücke, welche noch nicht in die Hauptakte eingepaginiert wurden. Daraus ergibt sich, dass eine Durchführung des Güetermins am 06.12.2017 ohne umfassende Bewertung der Sach- und Rechtslage kaum sinnvoll erscheint.

Mit Schreiben vom 13.09.2017 wurde von Beklagtenseite angeregt, der Güteverhandlung eine Mediation vorangehen zu lassen. Sollte eine Mediation an der Mitwirkung der Kläger scheitern, wurde das Gericht im Sinne einer gütlichen Streitbeilegung darum gebeten, vor dem Güetermin seine Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitzuteilen.

Im Schreiben vom 22.09.2017 hat die Klägerseite eine gütliche Einigung zumindest nicht kategorisch ausgeschlossen. Eine Einschätzung zur Mediation ist dem Schreiben nicht zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 31.10.2017 wurde das Gericht von Beklagtenseite nochmals gebeten, nach § 139 ZPO so früh wie möglich darauf hinzuweisen, welche Aufklärung, welcher Vortrag oder welche Beweisantritte noch erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 10.11.2017 wurde darauf hingewiesen, dass mit Schriftsatz vom 12.10.2017 die Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter zum Termin beantragt wurde.

Leider liegt dem Gericht das Schreiben vom 10.11.2017 nicht vor. Unter Umständen wurde diese Schreiben zur Hauptakte gereicht. Da eine Entscheidung über diesen Antrag ohne Akte nicht erfolgen kann und bei positiver Entscheidung eine Ladung des Sachverständigen

digen zu kurzfristig erscheint, wird der Termin verschoben. Auch ist eine zeitnahe Mitteilung der Einschätzung des Gerichts ohne Akte nicht möglich.

Das Gericht bittet um Verständnis für diese Entscheidung.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.11.2017

██████████ JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig